

Neumühle Riswicker Rundbrief



Nr. 8

Dezember 2004

Sonderausgabe zur Gründung des Neumühle-Riswicker Zuchtverbandes

25 Jahre Zuchtprogramm Neumühle-Riswicker Damhirsche

Am 14. Dezember 2004 fand in den Räumen der LVAV Hofgut Neumühle eine Jubiläumsveranstaltung *25 Jahre Zuchtprogramm Neumühle-Riswicker Damhirsche* statt. Die Festsitzung wurde mit einem Grußwort von Dr. ERNST-ADOLF GAEDE (Leiter i.R. der LVAV Neumühle) eröffnet, der über die Einrichtung und die ersten Jahre des Zuchtprojektes berichtete. In einem Vortrag über *25 Jahre Zucht zum Neumühle-Riswicker* belegte Dr. KARL LANDFRIED (Leiter der LVAV Hofgut Neumühle) den Zuchtfortschritt über den Vergleich von Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsdaten aus den achtziger Jahren mit denen aus der letzten Zeit. Dr. WILHELM ZÄHRES (Leiter i.R. des LWZ Haus Riswick) ließ in einem *Vergleich zwischen Europäischem Damwild und Neumühle-Riswickern* die beträchtlichen Unterschiede hinsichtlich Verhalten und Gewicht deutlich werden. Schließlich sprach Prof. Dr. HELMUT HEMMER (Institut für Zoologie, Johannes Gutenberg-Universität Mainz) *Zur Bedeutung der Neumühle-Riswicker Rasse*, wobei ihr Haustiercharakter und dessen mögliche Konsequenzen für den Praktiker im Mittelpunkt stand. Im Anschluß an ein gemeinsames Mittagessen mit Damhirschgulasch war Gelegenheit zur Gehegebesichtigung gegeben, bevor die Sitzung zur Gründung des Neumühle-Riswicker Zuchtverbandes eröffnet wurde.

Gründungsversammlung des Zuchtverbandes

Unter Leitung von Prof. Dr. HEMMER diskutierte die Gründungsversammlung zunächst den von ihm erarbeiteten Satzungsentwurf. Die daraus resultierende Satzung des Neumühle-Riswicker Zuchtverbandes wurde von den 18 Gründungsmitgliedern einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, angenommen. Für die Wahl des ersten Vorstandes schlug Prof. HEMMER als Vorsitzenden Dr. WILHELM ZÄHRES (Kleve) und als Generalsekretär BEATE HLAWITSCHKA (Münchweiler a. d. Alsenz) vor. Beide wurden ohne Gegenstimmen bei jeweils einer Enthaltung gewählt. Die weitere Sitzung wurde nach seiner Wahl von Dr. ZÄHRES geleitet, der zunächst betonte, daß Prof. HEMMER zwar auf eine Kandidatur für eine

Vorstandsposition verzichtet habe, aber nach wie vor unverändert für die Leitung des Neumühle-Riswicker Zuchtgeschehens zur Verfügung stehe. Als Beisitzer wurden danach im Blick auf die zusätzlich zur Neumühler und zur Riswicker Stammherde im Aufbau befindliche dritte Stammherde an der LVA Echem (Niedersachsen) Dr. DIETRICH LANDMANN (Echem) und für die Praktiker HANS-WERNER THEISS (Krottelbach) gewählt (keine Gegenstimmen, jeweils eine Enthaltung). Zu Kassenprüfern wurden Dr. KARL LANDFRIED (Münchweiler an der Alsenz) und FREDI KLITZKE (Waldalgesheim-Genheim) in gleicher Weise gewählt. Der jährliche Mitgliedsmindestbeitrag wurde auf 15 € festgesetzt. Die Gründungsmitglieder zahlten jeweils einen Gründungsbaustein von ebenfalls 15 €, für Neumitglieder wird eine Aufnahmegebühr von 15 € fällig. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung soll im Frühjahr 2005 im Raum Rheinland-Pfalz stattfinden. Derzeit läuft das Verfahren zur Eintragung des Zuchtverbandes in das Vereinsregister.

Satzung des Neumühle-Riswicker Zuchtverbandes

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Neumühle-Riswicker Zuchtverband e.V.* Er hat seinen Sitz in Münchweiler an der Alsenz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und Haltung der Neumühle-Riswicker Rasse des Damhirsches. Hierzu gehört die Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen damit zusammenhängenden Fragen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitglieder

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die den Zielsetzungen des Vereins entspricht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Generalsekretär zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Jedes Mitglied kann

- 1) in den Vorstand gewählt werden,
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein müssen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- 1) den Verein und seine Ziele zu fördern,
- 2) die Satzung sowie die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu befolgen,
- 3) die beschlossenen Beiträge termingerecht zu leisten,

- 4) alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen könnte.

§ 6 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch den Tod des Mitgliedes,
- 2) durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär zu bekunden ist,
- 3) durch Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
- 4) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, deren Beschluß endgültig ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Ebenso besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie für dringend erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Für den Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes,
- 2) Wahl von Kassenprüfern,
- 3) Abstimmung über die Jahresrechnung,
- 4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
- 5) Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge,
- 6) Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge,
- 7) Änderung der Satzung oder Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Generalsekretär,
- 3) mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende, der Generalsekretär und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein

Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, ihre Auslagen können erstattet werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 1) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- 2) Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Vereins für das verflossene Jahr.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der Generalsekretär von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn er vom Vorsitzenden dazu beauftragt ist oder wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende hat alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durchzuführen sowie die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen

§ 9 (Protokoll)

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Generalsekretär Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 (Ausschüsse)

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten, die sich aus Zweck und Aufgaben des Vereins ergeben, können entsprechende Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens für andere gemeinnützige Zwecke.

Münchweiler an der Alsenz, den 14.12.2004

Adressen

Vorsitzender des *Neumühle-Riswicker Zuchtverbandes*:

Dr. WILHELM ZÄHRES, Weberstraße 20, 47533 Kleve, Tel. 02821-26068

Generalsekretär des *Neumühle-Riswicker Zuchtverbandes*:

Dipl.-Ing. BEATE HLAWITSCHKA, Neumühle 1, 67728 Münchweiler an der Alsenz,
Tel. 06302-60322

Redaktion *Neumühle-Riswicker Rundbrief*:

Prof. Dr. HELMUT HEMMER, Anemonenweg 18, 55129 Mainz, Tel. + Fax 06136-42424